

MÜLSENGRUND-KURIER

Jahrgang 2023

Mittwoch, 29. März 2023 • Nummer 3

mit den Ortsteilen:

Berthelsdorf, Wulm, Niedermülsen, Thurm, Stangendorf,
Mülsen St. Micheln, Mülsen St. Jacob, Mülsen St. Niclas, Ortmannsdorf, Neuschönburg und Marienau

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte Sie darüber informieren, dass der Mülsengrund-Kurier ab der nächsten Ausgabe immer **am letzten Samstag im Monat** erscheinen und wie gewohnt an alle Haushalte verteilt werden wird. Der Grund dafür ist, dass die Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG den Druck und die Verteilung des BLICKS am Mittwoch eingestellt hat. Der Mülsengrund-Kurier wird also ab April 2023 in der Regel samstags ausgetragen. Auch wenn Sie einen Werbesperrvermerk an Ihrem Briefkasten angebracht haben, wird unser Amtsblatt eingeworfen.

Ich weiß, dass es in den letzten Monaten bei der Verteilung immer wieder Lücken gab, die für Verärgerung sorgten. Sollten Sie einmal keinen Mülsengrund-Kurier zugestellt bekommen, dann melden Sie das bitte an die Gemeindeverwaltung unter info@muelsen.de oder telefonisch unter **037601 500-57**. Dann bemühen wir uns, das Problem über den Riedel-Verlag mit der Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG zu klären. Eine hundertprozentige Zustellung an alle Haushalte ist aber leider nicht realistisch machbar, dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Der Mülsengrund-Kurier liegt zudem an folgenden Punkten kostenlos für Sie zur Mitnahme aus:

- Tilia Wohnen & Garten, Grüne Aue 1, OT Marienau
- Drogerie Röhner, Neuschönburger Straße 90, OT Ortmannsdorf
- Verwaltungszentrum, St. Jacober Hauptstr. 128, OT Mülsen St. Jacob
- Aesculap-Apotheke, St. Jacober Hauptstr. 82, OT Mülsen St. Jacob
- Holzkunst & Geschenke Franke, An der Linde 7a, OT Mülsen St. Jacob
- Elektro-Dickert GbR, Thurmer Hauptstraße 36, OT Thurm
- St. Urban Apotheke, Thurmer Hauptstraße 28, OT Thurm

Es ist mir wichtig, dass unser Mülsengrund-Kurier alle Bürgerinnen und Bürger zuverlässig erreicht, denn er enthält neben den amtlichen Mitteilungen viel Interessantes zum Gemeindeleben und Ortsgeschehen. Wenn auch Sie etwas Wissenswertes veröffentlichen möchten, dann senden Sie Ihre Beiträge bitte per E-Mail an info@muelsen.de. Alle Infos und Termine zu unserem Amtsblatt finden Sie auch auf www.muelsen.de unter dem Punkt Rathaus / Amtsblatt.

Ich hoffe, dass die Verteilung des Mülsengrund-Kuriers am Samstag gut anlaufen wird und wünsche Ihnen einen schönen Start in den Frühling.

Ihr Bürgermeister
Michael Franke



Der Mülsengrund-Kurier:
**Ab April samstags
im Briefkasten**

SITZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE

■ Sitzung des Gemeinderates am 6. März 2023

Beschluss GR 05/2023

Der Gemeinderat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Mülsen wie folgt und gemäß Anlage fest. Das Jahr 2020 schließt ab mit

einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von	1.300.245,93 EUR
einem Überschuss im Sonderergebnis von	292.309,28 EUR
einer Änderung des Finanzmittelbestandes von	-1.094.069,56 EUR
bei einer Bilanzsumme von	96.442.081,95 EUR

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses werden in die jeweiligen Ergebnissrücklagen eingestellt.

Beschluss GR 06/2023

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Los 01 Tiefbau/Baugrube/Gründung/Beton- und Stahlbetonbau für das Bauvorhaben „Neubau einer Fahrzeughalle mit Lagerfläche für Gerätetechnik“, Gartenstraße 46 in Mülsen an die Firma BMB Bau GmbH, Straße der Einheit 55, 08340 Schwarzenberg, mit einer Bruttoangebotssumme von 221.492,89 EUR.

Beschluss GR 07/2023

Der Gemeinderat bestätigt die Aktualisierung des Punkt 2.5.1.5 „Einzelhandel und Nahversorgung“ des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes IG EK, Stand 17.02.2023, der Gemeinde Mülsen.

Beschluss GR 08/2023

Der Gemeinderat beschließt,

- den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ im OT Mülsen St. Jacob der N1 Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 1, 08280 Aue bestehend aus dem Bebauungsplan mit zeichnerischem (Teil A) und textlichem Teil (Teil B) sowie der Begründung mit Anlagen 1 bis 5 in der Fassung vom 23.02.2023 zu billigen und
- die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
Dazu sind die vorgenannten Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Die berührten TöB sind zur Stellungnahme aufzufordern. Ergänzend erfolgt eine Einstellung der Unterlagen ins Internet.
- Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird von den Regelungen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht.

Beschluss GR 09/2023

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau St. Jacober Hauptstraße, 1. BA“ im Bereich B 173 bis zur Brücke Penny-Markt im OT St. Jacob sowie die Instandsetzung der Brücke Penny-Markt mit einem geschätzten Gesamtkostenumfang von voraussichtlich 869.000,00 EUR inklusive Planung.

Beschluss GR 10/2023

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der De Succesformule Incorporation, vertreten durch Herrn van Ophoven, vom 14.04.2022 auf Eintragung einer Stellplatzbaulast zugunsten der Flurstücke 469, 469a, 473a, 474a und 475a der Gemarkung Mülsen St. Jacob abzulehnen.

Beschluss GR 11/2023

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag vom 21.12.2022 auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 67 Sächsische Bauordnung für das Vorhaben

Bauherr:	Steffi Lambrecht
Bauvorhaben:	Neubau einer Doppelgarage
Bauort:	Am Leithenberg 14
Gemarkung:	Thurm 410/24

mit folgenden Abweichungstatbeständen zuzustimmen:

1. Garage nicht als Grenzbebauung

lt. B-Plan 1.2 Nebenanlagen *Garagenbauten sind nur als gemeinsame Grenzbebauung von Nachbarn zulässig.*

2. Abstand zur Straße < 5,0 m

lt. B-Plan 1.2 Nebenanlagen *5 m Freiraum zur Straße ist einzuhalten*

3. Dachform

lt. B-Plan 4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen *Dachform: Satteldach, Nebengebäude und Garagen sind in Dachform und Eindeckung den Forderungen an den Hauptbaukörper anzupassen.*

Beschluss GR 12/2023

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag vom 18.01.2023 auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 67 Sächsische Bauordnung für das Vorhaben

Bauherr:	Melanie und Danny Tichawa
Bauvorhaben:	Errichtung eines Garten- und Freizeithauses in Holzbauweise mit Flachdach
Bauort:	Am Brandberg 17
Gemarkung:	Mülsen St. Jacob 984/23

mit folgendem Abweichungstatbestand zuzustimmen:

Bauen außerhalb der Baugrenze lt. Satzung Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Pkt. (4) *Bebaubare Flächen nach § 9 Bau GB und § 23 BauNVO: es gelten die im Bebauungsgebiet angegebenen Baugrenzen.*

Beschluss GR 13/2023

Der Gemeinderat beruft Frau Luis Meirich als ordentliches Mitglied in den Ortskulturbeirat Thurm.

Beschluss GR 14/2023

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die Zuwendung der Sparkasse Zwickau in Höhe von 2.000 EUR zur Förderung des „Radler-sonntages 2023“ im Rahmen eines Sponsoringvertrages annimmt. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, den Sponsoringvertrag mit der Sparkasse Zwickau abzuschließen.

■ **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau – Mülsen“ am 28. Februar 2023**

Beschluss ZV 01/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau – Mülsen“ für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Anlage und mit folgenden Eckwerten:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	93.480 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	93.480 EUR
ordentliches Ergebnis	0 EUR
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis	0 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.780 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.202 EUR
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	-8.422 EUR

Beschluss ZV 02/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe von Planungsleistungen zur Erstellung einer Schallimmissionsprognose in Höhe von 4.598,16 € an das Büro GAF mbH, Lessingstraße 4 in 08058 Zwickau vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung.

Beschluss ZV 03/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Teilleistung „Fledermäuse“ für das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan „Vettermannstraße“ in Höhe von 5.270,39 € an das Büro Umweltplanung Marko Eigner, Harthauer Weg 17 in 09123 Chemnitz vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung.

Beschluss ZV 04/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Teilleistung „Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten kursorisch“ für das Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan „Vettermannstraße“ in Höhe von 13.221,58 € an das Büro BIOS – Büro für Umweltgutachten, Berggasse 6 in 08451 Crimmitschau vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung.

Beschluss ZV 05/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Neubemessung der Regenwasserbeseitigung (RRB) für den Bebauungsplan „Vettermannstraße“ in Höhe von 14.812,70 € an das Ingenieurbüro Philipp Heinemann Dressel GmbH, Neudörfler Straße 27 B in 08062 Zwickau vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung.

Beschluss ZV 06/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs für den Bebauungsplan „Vettermannstraße“ in Höhe von 12.703,15 € an das Ingenieurbüro Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Am Dr. Dittes-Denkmal 1 in 08485 Lengenfeld vorbehaltlich der Bestätigung der Haushaltssatzung.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ in der Fassung vom 23.02.2023 im OT Mülsen St. Jacob gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2023 mit Beschluss GR 08/2023 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ in der Fassung vom 23.02.2023 im OT Mülsen St. Jacob gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Bürger durch öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung mit einer Größe von ca. 6.730 m² umfasst den Bereich der Flurstücke 166/2; 169/24 sowie Teilflächen der Flurstücke 169/2 und 166/6 der Gemarkung Mülsen St. Jacob. Es werden Teilflächen der ausgewiesenen Mischgebietsfläche MI 4 und MI 5 überplant. Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes.

Gemäß Aufstellungsbeschluss (Beschluss GR 11/2022) vom 07.02.2022 wird das Planverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Das Verfahren zur Urfassung wie auch zur 1. Änderung zum Bebauungsplan wurde analog durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird von den Regelungen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB Gebrauch gemacht. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Planungsunterlagen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Mülsen Ortsmitte“ in der Fassung vom 23.02.2023 im OT Mülsen St. Jacob der N1 Ingenieurgesellschaft mbH, Industriestraße 1, 08280 Aue, bestehend aus zeichnerischem (Teil A) und textlichem Teil (Teil B) und der Begründung mit Anlagen 1 bis 5 liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.04.2023 bis 19.05.2023** in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt Zimmer 126, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen während der Öffnungszeiten:

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die entsprechenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB **ab 29.03.2023** und bis Ende des vorgenannten Auslegungszeitraums unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de (Beteiligungsportal des Landes Sachsen) sowie auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen,

www.muelsen.de Menüpunkt Rathaus-Amtsblatt eingestellt und damit zugänglich gemacht.

Wesentliche Ziele der Planung sind die Vervollständigung der Ortsmitte und Entwicklung zu einem zentralen Versorgungsbereich, die Sicherstellung einer Lebensmittelversorgung auf hohem Niveau, die Sicherstellung einer hohen Qualität und Quantität des Sortimentes, die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Bus, Fußwege, öffentliche Verkehrsflächen) und die Anziehung und Bindung von Kaufkraft, Gewerbetreibenden und Gewerbesteuern sowie die Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Planentwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden mündlich zur Niederschrift unter oben genannter Stelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülsen, den 10.03.2023

Michael Franke, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

■ Schöffenwahl 2023 Jetzt für das Schöffennamts bewerben!

In diesem Jahr werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit; sie wirken bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche mit. Ihre Stimme hat bei der Beratung und bei der Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil. Sie sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen. Die Strafjustiz bleibt im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verwurzelt und Urteile können breite Akzeptanz in der Bevölkerung finden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt; es kann nur von Deutschen versehen werden. Erforderlich ist weiterhin ein guter Leumund sowie wegen der mitunter längeren Beanspruchung an den Sitzungstagen körperliche Eignung. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Dies kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen (Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt sein und über besondere Erfahrung in der Jugendberufshilfe verfügen.

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden für fünf Jahre gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt.

Der Schöffe soll grundsätzlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrkosten und sonstigen notwendigen Auslagen erhält der Schöffe eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag.

■ Unfähigkeit zum Schöffennamts

Unfähig zu dem Amt des Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

■ Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt des Schöffen soll auch nicht berufen werden, wer:

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

■ Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt des Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; in Betracht kommen die in § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 59 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes genannten Beamten sowie diejenigen Bundesbeamten, für die die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand durch besondere gesetzliche Vorschriften nach § 36 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zulässig erklärt wird,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

■ Bewerbungen für das Schöffenamts:

Die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie während den Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

in der Gemeinde Mülsen, SG Ordnung und Sicherheit, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Mülsen unter www.muelsen.de – Menüpunkt: Rathaus – Schöffenvwahl 2023 heruntergeladen werden.

Auskünfte zur Bewerbung erhalten Sie unter der Telefonnummer **037601/500-43 und 037601/500-45**.

Die Bewerbungen für das Schöffenamts sollten frühzeitig und bis spätestens 5. Mai 2023 bei der Gemeinde Mülsen eingereicht werden, damit im Anschluss die Bestätigung durch den Gemeinderat und die fristgemäße Einreichung an das zuständige Amtsgericht erfolgen kann.

Bewerbungen für das **Jugendschöffenamts** sind bis **spätestens 14. April 2023** und für das **Amts des Ehrenamtlichen Richters** bis **spätestens 5. Mai 2023** an das Landratsamt Zwickau, Büro Landrat, Robert-Müller-Straße 4–8, 08056 Zwickau zu richten bzw. in den Bürgerservicestellen des Landkreises oder den Städte- und Gemeindeverwaltungen einzureichen.

Weitere Informationen unter: www.muelsen.de

SERVICE

Nächster Termin

Achtung! Neuer Verteil-Termin!

Der Mülsengrund-Kurier wird ab April 2023 in der Regel am **letzten Samstag im Monat** an alle Haushalte in Mülsen zugestellt. Das nächste Amtsblatt erscheint am **Samstag, dem 29. April 2023**. Redaktionsschluss ist am **Montag, dem 3. April 2023**.

Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Gemeindeverwaltung Mülsen eingehen, nicht mehr für diese Ausgabe berücksichtigt werden können.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mülsen

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 11:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, bei umfangreicheren Anliegen einen Termin zu vereinbaren.

Zentrale:	037601/500-0
Sekretariat Bürgermeister:	037601/500-11
Ordnung/Sicherheit:	037601/500-44, -45
Standesamt:	037601/500-46
Bürgerservice:	037601/500-47, -48, -49
Öffentlichkeitsarbeit:	037601/500-57
Kultur/Vereine:	037601/500-64, -65
Steuern:	037601/500-23
Kasse:	037601/500-27
Gebäude und Liegenschaften:	037601/500-35
Wohnungswesen:	037601/500-36
Tiefbau/Winterdienst:	037601/500-74
Hochbau:	037601/500-83
Verkehr:	037601/500-85

E-Mail: info@muelsen.de

Öffnungszeiten der Bibliotheken

■ Bibliothek Thurm

Schulstraße 3, Telefon 037601/25162

E-Mail: bibliothek@muelsen.de

Montag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

■ Bibliothek Mülsen St. Jacob

St. Jacober Hauptstraße 132, Telefon 037601/2731

Dienstag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Bei Urlaub und Krankheit gibt es in den Bibliotheken keine Vertretung. In diesen Fällen bleiben sie geschlossen. Die Information erfolgt dann mittels Aushang an der Tür. Geplante Schließungen (wegen Urlaub) werden im Mülsengrund-Kurier bekanntgegeben.

INFORMATIONEN DER VERWALTUNG

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Mülsen beabsichtigt zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 01.07.2023 die Stelle des

Koordinators im Bauhof

mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 39 Stunden unbefristet zu besetzen.

■ **Der Aufgabenbereich umfasst folgende Schwerpunkte:**

- Koordinierung der Mitarbeiter, Arbeitsabläufe und der vorhandenen Technik des Bauhofes
- Erstellen von monatlichen Abrechnungen als Zuarbeiten (Dieselverbrauch, Salzverbrauch, Arbeitsnachweise)
- Pflege von Gehölzen und Grünanlagen an öffentliche Straßen und Grundstücken
- Mitwirkung an der Durchführung des Winterdienstes, Auffüllen Streugutbehälter
- Ausführungen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten an allen Straßen- und Gewässerbestandteilen
- Hausmeisterdienste an vermieteten sowie eigengenutzten kommunalen Gebäuden, Schließdienste, Grundstückspflege, Kleinreparaturen und Kontrollgänge an leerstehenden kommunalen Gebäuden einschließlich kleiner Reparaturen und Sicherungsmaßnahmen
- Aufstellen und Instandhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Baustellenabsicherungen, Straßenmarkierungen etc.
- Absicherung von Veranstaltungen (z. B. Radlersonntag, Wahlen)

■ **Die/der Bewerber/in sollte folgende Anforderungen erfüllen:**

- abgeschlossene Facharbeiterausbildung zum Straßenwärter/Straßenbauer, ersatzweise eine Facharbeiterausbildung in einem anerkannten handwerklichen oder gärtnerischen Beruf passend zum Aufgabenprofil
 - mehrjährige Leitungserfahrung als Vorarbeiter bzw. Polier
 - Führerscheinklasse B, BE, C
 - von Vorteil sind: Kettensägeschein sowie eine Maschinisten-Ausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr, Nachweis der Tauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger (G 26/3)
 - Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit und die Fähigkeit zu bürgerorientierter sowie wirtschaftlicher Denk- und Handlungsweise
 - Flexibilität und Bereitschaft zum Rufbereitschaftsdienst
- Anstellung, Vergütung und Sozialleistungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Nachweise der Vor- und Ausbildung, Zeugnisabschriften und Nachweise der bisherigen Berufstätigkeit sind bis zum **11.04.2023** schriftlich an die Gemeinde Mülsen/SG Allgemeine Verwaltung, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen oder per E-Mail im PDF-Format an info@muelsen.de zu richten.

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten saechsdsb@slt.sachsen.de oder an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Mülsen (datenschutzbeauftragter@muelsen.de) wenden. Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall sechs Monate nach Abschluss des Besetzungsverfahrens.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Michael Franke, Bürgermeister

DAS ORDNUNGSAMT INFORMIERT

■ **Nachrichten aus dem Fundbüro**

Im Monat Februar wurden folgende Fundsachen in der Gemeinde Mülsen registriert:

- Ladecase Firma „Muzili“, gefunden St. Jacober Nebenstraße
- gelbes Herrenfahrrad 26 Zoll Marke Centurion Backfire, gefunden in Thurm
- ein Schlüssel mit rose/braunem Anhänger, gefunden in einem öffentlichen Gebäude

■ **Weiterhin befinden sich u. a. folgende Fundsachen im Fundbüro:**

- ein Schlüssel
- Akku-Grasschere
- BMX-Fahrrad
- Herrenfahrrad Marke Herkules
- Damenfahrrad Marke Arcona
- kleines schwarzes Portemonnaie
- braunes Herrenportemonnaie
- 26 Zoll Mountainbike Marke TERRAFOX

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter Telefon **037601/500-44**.

■ **Gewerbe-Neuanmeldung**■ **Agata Olszewska
Gebäudereiniger, Haushaltshilfe, Reinigungsservice**

Außenring 6, 08132 Mülsen OT Thurm

Beginn des Gewerbes: 03.01.2023

Kurzbeschreibung: Ich bin selbstständig und reinige im Umkreis von Mülsen und Zwickau. Falls Sie Interesse haben, dann melden Sie sich einfach: 0151 75 83 94 84

Kontakt: agata.olszewska811118@gmail.com

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Mülsen, St. Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Telefon 037601/500-0

Fax 037601/500-50, E-Mail: info@muelsen.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den nichtamtlichen Teil die jeweiligen Verfasser der Artikel. Fotorechte werden grundsätzlich ausgewiesen.

Mit dem Einreichen eines Artikels bzw. Fotos erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (in Druck- und Onlineausgabe des Mülsengrund-Kuriers) erteilt wurde. Es gilt Art. 7 DS-GVO und das KunstUrhG. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Satz und Druck-Organisation:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

RIEDEL GmbH & Co. KG, es gilt die Preisliste 2023, Telefon für gewerbliche und private Anzeigen: 037208/876-0, www.riedel-verlag.de

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

■ Wichtige Hinweise für Waldbesitzer zur Erfassung und Bewältigung des Borkenkäferbefalls 2023

Seit 2018 befindet sich der Wald in einer beispiellosen Abfolge von Schäden durch Dürre, Stürme und Borkenkäferbefall. Im vergangenen Jahr sind in Westsachsen die Schäden gegenüber 2021 nochmals gestiegen. Noch dramatischer stellt sich die Situation teilweise in den westlich angrenzenden Regionen Oberfranken und Ostthüringen dar.

■ Was heißt das für Waldbesitzer?

Auf Grund des weiterhin extrem hohen Borkenkäferpotenzials reicht schon ein durchschnittliches Frühjahrswetter, um die Schadsituation gravierend zu verschärfen. Die vergangenen Schadjahre stellten eine außerordentliche Belastungsprobe für alle Waldbesitzer, Forstunternehmen, Forstbetriebsgemeinschaften und Förster in der Region dar. Dennoch müssen alle Anstrengungen unternommen werden, einem neuerlichen Anstieg der Schadmengen entgegenzuwirken – bereits schon jetzt.



■ Worauf kommt es an?

Prinzipiell sind es folgende Dinge, auf die es in diesem Jahr besonders ankommt:

1. Da der Buchdrucker im vergangenen Jahr sogar eine dritte Generation angelegt hat, sind befallene Bäume teilweise erst jetzt zu erkennen. Die Käfer überwintern in diesen Bäumen oder im Boden. Diese Bäume müssen bis Ende März aufgearbeitet und abtransportiert werden. Zudem muss im Umfeld dieser Bäume später besonders intensiv nach frischem Borkenkäferbefall gesucht werden.
2. Durch gelegentliche Sturmböen wurden vereinzelt Bäume geworfen. Diese Bäume sind für den Borkenkäfer besonders attraktiv. Wurf- und Bruchholz ist deshalb zügig aufzuarbeiten.

3. Es ist unbedingt empfehlenswert, sich schon frühzeitig um Forstfirmen zu kümmern. Die Revierleiter von Sachsenforst beraten Sie und nennen Firmen in der Region.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaften unterstützen Waldbesitzer bei der Aufarbeitung, der Vermarktung des Holzes sowie bei Förderanträgen. Deren Kontaktdaten sind unter www.sachsenforst.de/fob-plauen zu finden.
5. Es ist sehr hilfreich, sich mit den Waldnachbarn abzustimmen. So können die Kontrolle des Befalls und die Aufarbeitung des Schadholzes gemeinsam organisiert werden.
6. Spätestens ab Anfang Mai sind alle gefährdeten Bestände mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren. Wichtig: die Kronen der frisch befallenen Bäume sind häufig noch grün. Den Befall erkennt man nur an der Rinde durch Einbohrlöcher und Bohrmehlhäufchen. Färbt sich die Krone braun, ist es bereits viel zu spät!
7. Bäume, die im Mai befallen werden, müssen bis Ende Juni erkannt, aufgearbeitet, gerückt und abtransportiert werden. Von der Eiablage bis zum Schwärmen der Käfer dauert es nur 5 bis 6 Wochen. Die Zeit für Erkennung, Aufarbeitung, Rückung und Abtransport ist also sehr knapp!
8. Mit der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2020) werden auch Waldschutzmaßnahmen gefördert. Antragsstichtag ist der 30.06.2023. Bis zu diesem Termin müssen die Anträge inkl. der Stellungnahme des zuständigen Revierleiters von Sachsenforst in der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Uns ist bewusst, dass die Situation sehr herausfordernd ist und das langanhaltende Schadgeschehen eine große Belastung darstellt. Wir bitten die Waldbesitzer dennoch, im Interesse des Waldes alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, den Schadfortschritt zu begrenzen. Unsere Revierleiter, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die forstlichen Dienstleister unterstützen dabei.

Text: Bert Schmieder, Leiter Forstbezirk Plauen

Foto: Sachsenforst, Ines Bimberg